

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion SP (Benno Frauchiger/Martin Krebs) vom 29. Oktober 2015: Alternative Arbeitszeitmodelle auch in der Exekutive: Einführung der Möglichkeit einer Teamkandidatur für den Gemeinderat; Prüfungsbericht (2015.SR.000275)

Der Stadtrat hat am 18. Oktober 2018 das folgende Postulat erheblich erklärt:

Die Aufteilung einer Vollzeitstelle auf zwei Mitarbeitende mit voneinander abhängigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten hat sich heutzutage auch in anspruchsvollen Führungsfunktionen in der Wirtschaft und Verwaltung, aber auch bei der Führung von Verbänden etabliert. Diese Modelle ermöglichen es auch Personen, welche z.B. wegen Betreuungsaufgaben in der Familie kein Vollzeitamt ausüben können/wollen, ihre Ausbildung und Lebenserfahrung in eine Führungsfunktion einzubringen.

Die Postulanten sind der Überzeugung, dass ein gut funktionierendes Tandem, welches sich inhaltlich und fachlich ergänzt, mehr Kompetenzen vereint und die Institution von der doppelten Kompetenz der beiden Stelleninhabenden profitiert. Es versteht sich, dass die jeweiligen Verantwortlichkeiten, die Arbeitsorganisation oder Vertretungen des Gemeinderates in politischen Gremien gegenüber der Legislative transparent auszuweisen sind.

Der Gemeinderat wird ersucht in einem Bericht die Möglichkeiten der Einführung eines Jobsharing im Gemeinderat aufzeigen.

Bern, 29. Oktober 2015

Erstunterzeichnende: Benno Frauchiger, Martin Krebs

Mitunterzeichnende: Stefan Jordi, Annette Lehmann, Lukas Meier, Fuat Köçer, Bettina Stüssi, Yasemin Cevik, Nadja Kehrli-Feldmann, Peter Marbet, Katharina Altas, Rithy Chheng, Michael Suter, Ingrid Kissling-Näf, Lena Sorg, Nora Krummen, Gisela Vollmer

Bericht des Gemeinderats

Mit der Erheblicherklärung des vorliegenden Postulats hat der Stadtrat den Gemeinderat beauftragt aufzuzeigen, welche Möglichkeiten für die Einführung eines Jobsharings im Gemeinderat bestehen. Die Berichterstattung erfolgt koordiniert mit derjenigen zum Postulat Fraktion GLP/JGLP (Matthias Egli, GLP): Jobsharing und Teilzeitarbeit auch für Kadermitarbeitende sowie für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ermöglichen (2018.SR.000013). Dieses wurde am 13. Juni 2019 vom Stadtrat erheblich erklärt und beauftragt den Gemeinderat ebenfalls, Jobsharing für den Gemeinderat zu prüfen und darzulegen, welche verschiedenen Modelle des Jobsharings in Exekutivämtern geeignet wären und unter welchen Rahmenbedingungen sie funktionieren könnten. Darüber hinaus waren auch die mögliche Einführung von Teilzeitpensen für die Gemeinderatsmitglieder sowie Jobsharing für Kaderangestellte der Stadtverwaltung und Teilzeitarbeit für städtische Mitarbeitende zu prüfen.

Aus Sicht der Postulanten sprechen insbesondere zwei Gründe für die Einführung eines Jobsharings auf Stufe Gemeinderat: Einerseits hätte die Aufteilung der Aufgaben eines Direktionsvorstehers oder einer Direktionsvorsteherin auf zwei Personen eine bessere Vereinbarkeit des Amts mit familiären und/oder anderen Aufgaben zur Folge, andererseits könnte dadurch die fachliche Kompetenz des gesamten Regierungsgremiums gestärkt werden. Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich die Bemühungen, Voraussetzungen für eine möglichst familienverträgliche Ausübung eines Gemeinderatsmandats zu schaffen. Dies gilt umso mehr, als die Regierungstätigkeit in den letzten

Jahren auf allen Staatsebenen zunehmend komplexer und anspruchsvoller geworden ist. Regierungshandeln erfordert heutzutage neben grosser Fachkompetenz auch ein hohes Mass an Kooperation, Moderation und Planung. Hinzu kommen steigende Erwartungen von Medien und Öffentlichkeit im Zuge der verstärkten Medialisierung der Politik sowie generell hohe Ansprüche an die Präsenz und Verfügbarkeit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Angesichts dieser grossen und wachsenden Herausforderungen ist es wichtig, dass Exekutivorgane ihre Organisation und ihre Funktionsweise laufend prüfen und allenfalls auch institutionell weiterentwickeln.

Forderung nach Jobsharing in politischen Ämtern

Jobsharing hat sich aus der Sicht der Postulanten in Führungspositionen von Wirtschaft und Verwaltung etabliert, deshalb soll die Idee geprüft werden, ob dies auch in Regierungsämtern möglich ist. Die beiden Nationalrätinnen Irène Kälin (GPS, Aargau) und Aline Trede (GPS, Bern) haben die Diskussion des sogenannten «Exekutivsharings» 2018 auch auf Bundesebene lanciert. Auch sie begründeten ihre Vorstösse damit, dass die Möglichkeit zur Aufteilung von Exekutivämtern grundsätzlich zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf bzw. Politik und Familie führe und das politische System der Schweiz damit der heutigen modernen Gesellschaft angepasst würde. Darüber hinaus könne mit einer solchen Regelung das Milizsystem in den Gemeinden gestärkt werden, wo sich immer weniger Leute engagieren und die Gemeinderatssitze teilweise kaum mehr besetzt werden könnten. Tatsächlich beklagen insbesondere kleinere und mittelgrosse Gemeinden Rekrutierungsschwierigkeiten bei der Besetzung von öffentlichen Ämtern und es scheint nicht einfach zu sein, genügend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten beispielsweise für den Gemeinderat zu finden.¹

Der Bundesrat anerkennt zwar die Vorteile des Jobsharings bei Angestellten, lehnt das «Exekutivsharing» jedoch mit Verweis auf die Bundesverfassung und die gesetzlichen Grundlagen der Regierungs- und Verwaltungsorganisation ab. Darin ist festgelegt, dass der Bundesrat aus sieben Mitgliedern besteht. Jedes Mitglied führt ein Departement und trägt dafür die politische Verantwortung. Mit dieser klaren Regelung werde zum Ausdruck gebracht, «dass die Funktion einer Bundesrätin oder eines Bundesrats von einer einzigen Person wahrzunehmen ist und nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden kann.» Weiter hält er in seiner Antwort auf das Postulat Trede fest: «Die Erweiterung des Kollegiums hätte einen erheblichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Gremiums (...) und das Funktionieren des Kollegialprinzips. Das bestehende System mit einem relativ kleinen, auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Mitglieder beruhenden, der Vertraulichkeit und Solidarität verpflichteten Kollegium als oberste leitende Behörde des Lands hat sich grundsätzlich bewährt.»²

Auch in einzelnen Städten und Kantonen ist die Frage des Jobsharings in politischen Ämtern bereits thematisiert worden. In Wil beantwortete die Stadtregierung jüngst eine entsprechende parlamentarische Anfrage dahingehend, dass Jobsharing für gewählte Gemeindebehörden gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen nicht möglich sei. Auch grundsätzlich erachtet der Wiler Stadtrat die Aufteilung eines politischen Mandats auf zwei Personen für ausgeschlossen: «Jobsharing ist generell in vielen Branchen und Berufen umsetzbar, in politischen Ämtern aber aufgrund der Wahrnehmung der politischen Verantwortung durch eine für ein Departement gewählte Person, welche im Rahmen der Konstituierung ein Departement zugeordnet erhält, nicht machbar. Die politische Verantwortung kann nach aussen, nur schon aufgrund der inhaltlichen Abhängigkeiten der innerdepartementalen Themen, nicht nachvollziehbar gesplittet werden.» Entsprechend sei auch eine Kandidatur für das Stadtpräsidium und ein Stadtratsmandat im Jobsharing nicht möglich.

¹ Andreas Ladner: Regieren auf Gemeindeebene, in: Adrian Ritz, Theo Haldemann, Fritz Sager (Hg.): Black-box Exekutive. Regierungslehre in der Schweiz, Zürich 2019, S.267.

² Siehe dazu: Postulat 18.4342, Aline Trede (GPS): Exekutivsharing auf Bundesebene, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20184342>. Der Vorstoss wurde vom Nationalrat mit 133 zu 56 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Zum selben Ergebnis kommt das Rechtsgutachten des Zürcher Staatsrechtsprofessors Andreas Kley über eine allfällige Doppelkandidatur für ein Regierungsmandat im Kanton Basel-Stadt. Die Staatskanzlei hatte es in Auftrag gegeben, nachdem die Linkspartei Basta! im Januar 2020 eine Jobsharing-Kandidatur für die Regierungsratswahlen im Herbst angekündigt hatte. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass eine gemeinsame Co-Kandidatur von mehreren Personen für ein Regierungsamt mit der durch Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101.1) garantierten Wahlfreiheit nicht vereinbar ist. Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen von Basel-Stadt sind zudem eine Co-Kandidatur wie auch ein Jobsharing (voneinander unabhängig gewählter Personen) für Regierungsräte rechtlich nicht zulässig. Der klare Wortlaut der Kantonsverfassung, wonach der Regierungsrat «sieben Mitglieder» zählt, und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die bisherige Praxis lassen keinen Spielraum für eine kreative Auslegung im Sinne der Möglichkeit einer Co-Kandidatur bzw. eines Jobsharings. Derselbe Befund gilt auch für die Wahl der Regierungsratsmitglieder im Kanton Bern: Auch hier ist die Anzahl der Sitze bzw. Mitglieder der Regierung auf Verfassungsebene festgelegt und steht damit einer Aufteilung der Funktion eines Regierungsmitglieds auf mehrere Personen entgegen.³

«Exekutivsharing» in der Stadt Bern aus rechtlicher Sicht

Das kantonbernische Recht schliesst das Jobsharing für vom Volk gewählte Vollämter in den Gemeinden nicht aus. Insbesondere kennt das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) keine Bestimmung, wonach es den Gemeinden untersagt wäre, die Möglichkeit vorzusehen, dass sich mehrere Personen für ein Amt zur Wahl stellen könnten.⁴ Das geltende städtische Recht erlaubt allerdings kein Jobsharing von Gemeinderatsmitgliedern: Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) sieht das Gemeinderatsamt ausdrücklich als unteilbares Vollamt vor. So gehören dem Gemeinderat gemäss Artikel 87 GO mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin fünf Mitglieder an. Gemäss Artikel 90 Absatz 1 GO üben die Mitglieder des Gemeinderats ein Vollamt aus. Jedes Mitglied des Gemeinderats leitet eine Direktion, wobei der Gemeinderat über die Zuteilung der Direktionen und die ordentliche Stellvertretung beschliesst (Art. 125 GO). Für die Einführung der Möglichkeit von Jobsharings im Gemeinderat müsste demnach die Organisation des Gemeinderats umfassend überprüft und angepasst werden.

Auch das Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) schliesst eine Teamkandidatur bei der Wahl des Gemeinderats bisher aus. So dürfen etwa die Listen mit den Wahlvorschlägen ausdrücklich nicht mehr Namen von Kandidierenden enthalten, als Sitze zu besetzen sind (Art. 36 Abs. 3 Bst. a RPR). Vorschriften, nach denen gewählt wird, müssen vor dem Wahlgang eindeutig umschrieben sein und über das ganze Wahlgebiet einheitlich gehandhabt werden.⁵ Die Möglichkeit einer Teamkandidatur für den Gemeinderat müsste demnach ausdrücklich reglementarisch verankert und das städtische Wahlsystem entsprechend überarbeitet werden. Dabei wäre auch der Fall eines Rücktritts oder Ausfalls eines der beiden Mitglieder eines Gemeinderatsteams im Detail zu regeln. Sind zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gemeinsam als Team für einen Sitz im Gemeinderat gewählt worden, muss der Rücktritt oder das anderweitige

³ Andreas Kley: Gutachten über eine Doppelkandidatur für ein Regierungsmandat im Auftrag des Kantons Basel-Stadt vom 14. April 2020, abrufbar unter: <https://www.medien.bs.ch/nm/2020-eine-co-kandidatur-fuer-die-regierungsratswahlen-waere-rechtswidrig-stk.html>. Zur Rechtslage im Kanton Bern siehe: Martin Buchli: Juristisches Kurzgutachten zur Zulässigkeit eines Jobsharings bei Magistratspersonen, 8. Oktober 2014, S.24.

⁴ Vgl. Stefan Müller: Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern, 1999, Art. 35 N 4. Der Autor vertritt jedoch die Auffassung, dass auch wenn das kantonale Recht diese Möglichkeit nicht ausschliesse, die Gemeinden Zurückhaltung üben sollten, dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt der politischen Verantwortung, der Haftung und der Kontinuität in der Meinungs- und Entscheidungsfindung. Die für ein Jobsharing aufgeführten Argumente würden die markanten Nachteile einer solchen Ordnung insgesamt nicht überwiegen.

⁵ Pierre Tschannen: Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Auflage, Bern 2016, §52 N 56.

Ausscheiden eines Team-Gemeinderatsmitglieds auch zur Beendigung des Mandats seiner Kollegin oder seines Kollegen führen. Aufgrund der fehlenden demokratischen Legitimation besteht grundsätzlich kein Raum für die Weiterführung des Amts als Einzelmitglied.

Die Schaffung der Möglichkeit zu einem Jobsharing für Gemeinderatsmitglieder würde demnach eine institutionelle Reform der Exekutive und die entsprechende Überarbeitung der städtischen Rechtsordnung voraussetzen. Da sowohl die Gemeindeordnung als auch das Reglement über die politischen Rechte dem obligatorischen Referendum unterstehen, müsste die Vorlage zwingend den Stimmberechtigten der Stadt Bern zum Beschluss unterbreitet werden. Beide Erlasse unterliegen zudem der kantonalen Genehmigungspflicht. Vor diesem Hintergrund müsste mit einem langwierigen Rechtsetzungsprozess gerechnet werden, der nicht zuletzt aufgrund der komplexen und heiklen Materie umfangreiche Personalressourcen binden und entsprechende Kostenfolgen nach sich ziehen würde. Erschwerend ist hierbei zu berücksichtigen, dass derzeit kein schweizerisches Gemeinwesen die Möglichkeit des Jobsharings für Exekutivämter kennt. Insofern könnte auch nicht auf bestehende Regelungen oder entsprechende Praxiserfahrungen anderer Gemeinwesen zurückgegriffen werden.

Im Zusammenhang mit einer allfälligen Anpassung des Wahlsystems und der Zulassung von Doppel- bzw. Teamkandidaturen wäre insbesondere die Frage zu beurteilen, inwiefern die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten dadurch tangiert oder gar verletzt würde. Die in Artikel 34 der Bundesverfassung verankerte Garantie der politischen Rechte sichert die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Es soll kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt werden, das nicht den freien Willen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger soll ihren bzw. seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können (BGE 119 Ia 271 E. 3a). Im Fall von «Doppelmandaten» könnten die Stimmberechtigten ihre Stimme für Teams oder für Einzelkandidierende abgeben, womit sie insofern in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt würden, als dass gewisse Kandidierende nur zusammen mit anderen gewählt werden könnten. Zudem droht den Einzelkandidierenden eine gewisse Benachteiligung, wenn ihnen Teamkandidaturen entgegenstehen, da zwei Personen in einem Wahlkampf allein schon aus Kapazitätsgründen mehr Präsenz zeigen können als eine Person, die alleine kandidiert.

Auswirkungen des «Exekutivsharing» auf die Regierungstätigkeit

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Hinblick auf die mögliche Einführung eines Jobsharings für Gemeinderatsmitglieder auch die Auswirkungen zu prüfen, die eine gemeinsame Ausübung des Gemeinderatsmandats durch zwei Personen auf die Arbeitsweise und die Aufgabenerfüllung des Gemeinderats hätte. Gemäss Artikel 86 GO ist der Gemeinderat das oberste leitende, planende und vollziehende Organ der Stadt. Er bestimmt die Ziele und Mittel des öffentlichen Handelns und stellt die Regierungstätigkeit jederzeit sicher (Art. 94 GO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gemeinderat nicht nur die Regierungsfunktion im Sinn von «staatsleitendem Handeln», sondern auch eine Verwaltungsführungsfunktion wahrnimmt. Daraus ergibt sich ein weitreichendes Aufgabengebiet, das u.a. die politische und finanzielle Planung, eine angemessene und zielgruppengerechte Information und Kommunikation, die Repräsentation der Stadt gegenüber der Öffentlichkeit und die Pflege der Aussenbeziehungen zu Gemeinden, Kanton und Bund umfasst. Zudem ist der Gemeinderat verantwortlich für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 98 GO).

Ein zentrales Organisationsmerkmal von Exekutivorganen im politischen System der Schweiz ist das Kollegialitätsprinzip. Demnach werden Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung und politischer Tragweite von den Regierungsmitgliedern gemeinsam gefällt und geschlossen gegen aussen vertreten. Auch der Gemeinderat tritt gemäss Gemeindeordnung als «Kollegium» auf und hat

darüber hinaus in seiner Geschäftsverordnung vom 12. März 2003 (GVGR; SSSB 152.11) präzisiert, dass sich alle Mitglieder des Gemeinderats dem Kollegialitätsprinzip verpflichten und in der Öffentlichkeit keine Meinung vertreten, die einem Beschluss des Gremiums widerspricht (Art. 1bis GVGR).⁶ Sinn und Zweck des Kollegialitätsprinzips ist es, die Macht der Regierung als Ganzes und der einzelnen Mitglieder zu begrenzen und sicherzustellen, dass die Exekutivmitglieder in weitgehender Gleichheit agieren. Würde ein Regierungsmandat von einem zweiköpfigen Team ausgeübt, gerät dieses bewährte und austarierte System der Machtverteilung aus dem Gleichgewicht: Einerseits kann ein Team in den Verhandlungen grösseren Druck erzeugen als eine Einzelperson und ist damit bevorteilt, andererseits wird die ohnehin schon geteilte politische Führung erneut gebrochen, wenn die Mitglieder der Kollegialregierung ihrerseits als gemeinschaftlich agierende «Teilregierung» auftreten müssen.

Grundsätzlich lässt sich vertreten, dass die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen eines erweiterten Gremiums die Ideen- und Meinungsvielfalt erhöhen und gruppendynamisch interessante Folgen entwickeln kann, worin durchaus auch ein Mehrwert erblickt werden kann. Allerdings erhöhen grössere Gremien grundsätzlich den Koordinationsbedarf, insbesondere, wenn sie geteilte Aufgabenzuständigkeiten einschliessen, und erschweren die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Dies gilt auch und besonders für die gemeinsame Ausübung eines politischen Amtes im «Exekutivsharing». Nach Ansicht des Gemeinderats ist die politische Verantwortlichkeit grundsätzlich nicht teilbar. Es muss klar sein, welches Regierungsmitglied für welche Entscheidungen zuständig und verantwortlich ist. Eine Doppelbesetzung eines Gemeinderatsmandats (oder gar des Stadtpräsidiums) würde sowohl im Auftritt gegen aussen wie gegen innen für grosse Unklarheiten sorgen, beispielsweise bezüglich Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts an den Gemeinderatssitzungen. Darüber hinaus ist offensichtlich, dass die gemeinsame Ausübung des Regierungsmandats nur dann funktionieren kann, wenn das betreffende Team gut zusammenarbeitet und sich in der Haltung zu den politischen Geschäften grundsätzlich einig ist. Ist dies nicht der Fall, wirkt sich dies negativ auf die Aufgabenerfüllung aus und beeinträchtigt allenfalls sogar die Handlungsfähigkeit der gesamten Regierung. Auch hier müsste deshalb im Detail geregelt werden, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist und wie eine solche «Regierungskrise» verhindert werden könnte.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass gerade Exekutivpolitikerinnen und -politiker auch Bezugs- und Identifikationspersonen ihrer Wählerinnen und Wähler sind und auch medial als solche behandelt und wahrgenommen werden. Mit der Aufteilung von Ämtern auf mehrere Personen ist dies nicht mehr oder nur noch beschränkt möglich, was demokratiepolitisch nicht unbedenklich erscheint.

Etwas anders beurteilt der Gemeinderat hingegen die Frage der Aufgabenteilung bezüglich der administrativen Führungsfunktion des Gemeinderats. Die Stadtverwaltung ist nach dem Direktorialprinzip⁷ organisiert und besteht gemäss Gemeindeordnung aus fünf Direktionen, die von je einem Gemeinderatsmitglied geleitet werden (Art. 124 und 125 GO). Die Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher sorgen für eine bevölkerungsnah, rechtmässige, wirksame und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit (Art. 127 GO) und sind gleichzeitig zuständig für sämtliche Führungsaufgaben in der Direktion. Daraus ergibt sich für die gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte eine Doppelrolle als Kollegiumsmitglieder einerseits und als Vorsteherinnen und Vorsteher ihrer Direktionen andererseits. Sie bilden gewissermassen das Scharnier zwischen der Regierung und der Verwaltung.

⁶ Abweichungen vom Kollegialitätsprinzip sind allerdings in Ausnahmefällen nach vorgängiger Diskussion im Gemeinderat möglich (Art. 1bis Abs. 3 GVGR). Zum Kollegialitätsprinzip siehe u.a.: Andreas Lienhard, Peter Bieri: Die Rolle der Regierung aus staats- und verwaltungsrechtlicher Sicht, in: Blackbox Exekutive, S.166.

⁷ Das Direktorialprinzip entspricht dem «Departementalprinzip» auf Bundesebene und ist nach Lienhard «unabdingbare Funktionsvoraussetzung einer Kollegialregierung.»

Aus Sicht des Gemeinderats gibt es zwar auch bei den direktionsinternen Abläufen Fälle, in denen ein doppelt besetzter Vorsitz zumindest aktuell nicht funktionieren würde. So muss die Direktorin oder der Direktor namentlich bei Beschwerden gegen Verfügungen von untergeordneten Dienststellen oder bei Personalangelegenheiten als letzte Instanz auf städtischer Ebene jederzeit die nötigen Entscheidungen treffen können. Andererseits ist die Teilung der internen Verantwortung und der Führungsaufgaben auf Stufe Direktion weniger problematisch als die Zuordnung und Wahrnehmung der politischen Verantwortlichkeit im Regierungsgremium. Allerdings sind solche Überlegungen aktuell nur theoretischer Natur, denn im Rahmen der geltenden Organisationsbestimmungen lässt sich die Doppelfunktion der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte als Regierungsmitglieder und Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher nicht trennen. Es ist allerdings fraglich, ob eine gemeinsame Direktionsleitung im Jobsharing gegenüber einer Vermehrung von Exekutivmandaten Vorteile hätte. Sollen Regierungsmitglieder im Bereich der Verwaltungsführung tatsächlich substanziell entlastet werden, müssten realistischerweise eher entweder eine Aufteilung der Aufgaben auf mehr vollwertige Mandate oder aber eine sachgerechte Delegation an Stabs- oder Linienfunktionen in Erwägung gezogen werden.

Fazit

Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest, dass aktuell keine Möglichkeit besteht, Jobsharing für den Gemeinderat einzuführen bzw. Teamkandidaturen zuzulassen, da das geltende Recht dies nicht vorsieht. Soll die Möglichkeit eines «Exekutivsharing» auf städtischer Ebene geschaffen werden, bedingt dies eine vergleichsweise weitgehende Regierungsreform verbunden mit der entsprechenden Anpassung der städtischen Rechtsordnung. Zu berücksichtigen wären dabei auch die Auswirkungen der Neuregelung auf die Arbeits- und Funktionsweise des Gemeinderats. Insbesondere wäre zu prüfen, ob und wie sich ein «Exekutivsharing» mit dem Kollegialitätsprinzip vereinbaren liesse und wie eine Teilung der politischen Verantwortlichkeit politisch und insbesondere rechtlich überhaupt umgesetzt werden könnte. Auch wenn der Gemeinderat das Anliegen der Postulanten bezüglich Entlastung der Exekutivmitglieder unterstützt und er Jobsharing- und Teilzeitmodelle bei den städtischen Angestellten grundsätzlich fördert, ist er deshalb der Auffassung, dass die Einführung von Jobsharing bzw. Teamkandidaturen kein taugliches Mittel ist, um die Tätigkeit als Gemeinderätin oder Gemeinderat familienverträglicher auszugestalten und die Fachkompetenz des Gremiums zu stärken. Aus Sicht des Gemeinderats muss die Belastung der Regierungsmitglieder vielmehr durch passende Organisationslösungen, die eine Delegation der Aufgabenerfüllung ermöglichen, oder durch geeignete Strategieansätze reduziert werden, welche die Effizienz und die Effektivität der Aufgabenerledigung erhöhen. Er erachtet es deshalb als zielführender, die Tätigkeit der Regierungsmitglieder wenn nötig durch einen massvollen Ausbau der Stabsinfrastruktur zu unterstützen oder allenfalls die Erweiterung des Exekutivgremiums durch vollwertige Mitglieder ins Auge zu fassen.

Bern, 1. Juli 2020

Der Gemeinderat